

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Dr. Christof Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**130. Änderung zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003**

**Hier: Teilstrom 3, DOMO Caproleuna GmbH,
Teilstrom 5, InfraLeuna GmbH,
Teilstrom 13, BASF Leuna GmbH**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Grund Ihrer Schreiben vom 05. April und 10. Mai 2022 ergeht folgender

130. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 131. Änderungsbescheid vom 09. Juni 2022, wird geändert. Die Änderungen betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 3 „Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH, Ziffer 5 „Teilströme Abwasser der InfraLeuna GmbH“ und Ziffer 13 „Teilstrom Abwasser der BASF Leuna GmbH“.

Halle (Saale), 20. Juli 2022

Ihr Zeichen:
SI/U, Teichmann-Bro
Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-04-22
Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████
Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

In das Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden in der Ziffer 3 „Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH“

- a) antragsgemäß und rückwirkend zum 01. Januar 2022 Festlegungen zu Einleitungen des Anlagenkomplexes Rückkühlwerk (RKW) WT II (Kühlwasser und Filtrerrückspülwasser des RKW, Konzentratabwasser und Spülwässer der Membrananlage Bau 3477) gestrichen,
- b) antragsgemäß der Teilstrom „Laborabwasser“ aus dem Punkt 3.1 gestrichen,

in der Ziffer 5 „Teilströme Abwasser der InfraLeuna GmbH“

- c) unter dem neuen Punkt 5.o antragsgemäß und rückwirkend zum 01. Januar 2022 Festlegungen zum Anlagenkomplex Rückkühlwerk WT II (Kühlwasser und Filtrerrückspülwasser des RKW, Konzentratabwasser und Spülwässer der Membrananlage Bau 3477) getroffen,

in der Ziffer 13 „Teilstrom Abwasser der BASF Leuna GmbH“

- d) von Amts wegen die gesamte Ziffer 13 redaktionell überarbeitet sowie
- e) antragsgemäß Festlegungen zum Kühlwasser des RKW westlich Bau 7213 wegen Betriebs-einstellung gestrichen.

Entsprechend der Punkte a) bis e) werden die genannten Ziffern des Kapitels IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis wie folgt neu gefasst.

Veröffentlichung im Internet

3. Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der DOMO Caproleuna GmbH wird nachfolgendes festgelegt:

3.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 5408 über Straße H/2 und HK I (E 5.9)	20 m ³ /h 480 m ³ /d
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung über Straße H/2 (Bau 5415 Süd) und HK I (E 5.9)	400 m ³ /h 9.600 m ³ /d für 5 d/a
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, über Straße 2 (Bau 6171) und HK I (E 5.14) (diskontinuierlich bis zu 45 Tage pro Jahr)	270 m ³ /h 6.480 m ³ /d 291.600 m ³ /a
Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 5408, über Straße H und HK I (E 5.2)	220 m ³ /d für je 2 d/a
Kühlwasser (Probenahme-Vorlauf) Rückkühlwerk Bau 5408 über Straße H und HK I (E 5.2),	0,030 m ³ /d
Kondensat über Straße G/2-4 (E 5.10) und HK I	0,41 m ³ /h 10 m ³ /d
unbelastetes Niederschlagswasser von ca. 39.261 m ² befestigten Flächen über Straßen 2, F, G, H und HK I (E 5.1-5.5, 5.7, 5.8, 5.10, 5.12-5.14)	392,61 l/s
biologisch gereinigtes Sanitärabwasser aus der Kleinkläranlage am Bau 5414 über Seitenkanal H/2 und HK I (E 5.1)	5 m ³ /d

3.2 Anforderungen an die Einleitungen

3.2.1 Anforderungen an das Kühlwasser RKW Bau 5408

...

3.2.2 entfallen

3.2.3 entfallen

3.2.4 entfallen

3.2.5 Anforderungen an das Sanitärabwasser

3.2.5.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Kleinkläranlage am Bau 5414 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
CSB	150 mg/l	qStP
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	40 mg/l	qStP

Diese Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Abs. 4 bis 8 AbwV nachgewiesen werden können.

3.3 Probenahmestellen

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rückkühlwerk Bau 5408	1500325059
Sanitärabwasser Ablauf der Kleinkläranlage, Bau 5414	1500325040

3.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird wie folgt festgelegt:

Anfallort	Messstellennummer	JSM
Ablauf Rückkühlwerk Bau 5408	1500325059	109.500 m ³ /a

Veröffentlichung im Internet

5. Teilströme der InfraLeuna GmbH

...

5.o Anlagenkomplex Rückkühlwerk Werkteil II

Mit Wirkung zum 01. Januar 2022 werden für den Anlagenkomplex Rückkühlwerk Werkteil II folgende Festlegungen getroffen:

5.o.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Abflutwasser RKW WT II über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8)	450 m ³ /h 7.200 m ³ /d
Filterrückspülwasser RKW WT II über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8)	210 m ³ /h 420 m ³ /d
Konzentrat Umkehrosmoseanlage Bau 3477 über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8)	65 m ³ /h 1.560 m ³ /d
Spülwässer Membrananlage Bau 3477 über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8, diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall)	400 m ³ /h 110.000 m ³ /a

5.o.2 Anforderungen an die Einleitung

An den Abläufen des Abflutwassers des RKW WT II, des Filterrückspülwassers RKW WT II, des Konzentrats der Umkehrosmose-Anlage Bau 3477 und der Spülwässer der Membrananlage Bau 3477 werden folgende Anforderungen an die Abwässer gestellt:

5.o.2.1 Allgemeine Anforderungen

An den Abläufen sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

5.o.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf des Rückkühlwerks WT II sind nachfolgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	27 mg/l	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	20 mg/l*	StP
Phosphor, gesamt (P _{ges})	3 mg/l*	StP

* Es dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden

Am Ablauf des Konzentrats der Umkehrosmoseanlage Bau 3477 sind nachfolgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	55 mg/l	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	25 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,5 mg/l	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	0,2 mg/l	StP

Am Ablauf der diversen Spülwässer der Membrananlage Bau 3477 ist nachfolgende Anforderung einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l	qStP*

* Als Probenahmeart wird abweichend die Stichprobe festgelegt

5.o.3 Probenahmestellen

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes Anlagenkomplex Rückkühlwerk Werkteil II der InfraLeuna GmbH ist an folgenden Stellen zu gewährleisten.

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rückkühlwerk WT II	331792
Konzentrat der Umkehrosmoseanlage Bau 3477	1500325069
Spülwasser aus der Membrananlage Bau 3477*)	1500325076

*Aufgrund des diskontinuierlichen Abwasseranfalls ist das Spülwasser der Membrananlage in Selbstüberwachung zu kontrollieren.

5.o.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden wie folgt festgelegt:

Anfallort	Messstellenummer	JSM
Ablauf Rückkühlwerk WT II	331792	840.000 m ³ /a
Konzentrat der Umkehrosmoseanlage Bau 3477	1500325069	360.000 m ³ /a

5.o.5 Selbstüberwachung

Abweichend von Ziffer 4.1 im Kapitel IV.A der wasserrechtlichen Erlaubnis wird für das Spülwasser aus der Membrananlage festgelegt:

- Die Einhaltung der Anforderung erfolgt im Rahmen der Selbstüberwachung wöchentlich.
- Die Probenahme erfolgt in der Stichprobe.

5.o.6 Anzeigepflichten

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung der diversen Spülwässer aus der Membrananlage sind jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Veröffentlichung im Internet

13. Teilstrom Abwasser der BASF Leuna GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal IV (HK IV) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der BASF Leuna GmbH wird folgendes festgelegt:

13.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Niederschlagswasser von ca. 12.127 m ² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße Q/6a, Bau 7213 und über HK IV (E 22.1)	121 l/s
Niederschlagswasser von ca. 500 m ² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße R, Bau 7213 und über HK IV (E 22.1)	5 l/s
Niederschlagswasser von ca. 2.554 m ² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 6, Bau 7210 und über HK IV (E 22.2)	25,54 l/s

Veröffentlichung im Internet

II.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

III.

Begründung

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 131. Änderungsbescheid vom 09. Juni 2022 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der hier getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in die Hauptkanäle auch Abwasser eingeleitet wird, das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) im Zuständigkeitsbereich des LVWA liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit Schreiben vom 30. Mai 2022 erhielten Sie die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des 130. Änderungsbescheides zu äußern. Mit Schreiben vom 15. Juli 2022 stimmten Sie dem Entwurf des 130. Änderungsbescheides zu. Ihre Anmerkung wurde bei der Ausfertigung des Bescheides berücksichtigt.

Auf Ihre Schreiben vom 05. April und 10. Mai 2022 ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 130. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Auf Grund eines Pachtvertrages zwischen der InfraLeuna GmbH und der DOMO Caproleuna GmbH wurden im 114. Änderungsbescheid der wasserrechtlichen Erlaubnis der InfraLeuna GmbH die Festlegungen zum RKW WT II und der zugehörigen Teilanlagen, hier die Umkehrosmoseanlage/Membrananlage Bau 3477, der DOMO Caproleuna GmbH zugeordnet. Dieser Pachtvertrag wurde einvernehmlich mit Wirkung zum 01. Januar 2022 aufgehoben. Im Zuge dessen beantragt die InfraLeuna GmbH, rückwirkend zum 01. Januar 2022 die Festlegungen zum RKW WT II nebst der Teilanlagen Umkehrosmoseanlage/Membrananlage Bau 3477 wieder der InfraLeuna GmbH zuzuordnen. Sämtliche Festlegungen zu diesen Anlagen werden antragsgemäß der Ziffer 3 „Teilstrom Abwasser der Caproleuna GmbH“ entnommen und unter der neuen Ziffer 5.o „Anlagenkomplex Rückkühlwerk Werkteil II“ unverändert wieder eingefügt. Im Gegenzug werden rückwirkend

zum 01. Januar 2022 alle Festlegungen zu diesen Anlagen aus der Ziffer 3 „Teilstrom Abwasser der DOMO Carpoleuna GmbH“ gestrichen.

Im Schreiben der InfraLeuna GmbH zur Anhörung zum 130. Änderungsbescheid wurde ergänzend zur Ziffer 3 angemerkt, dass der Abwasserstrom „Laborabwasser über die Straße 2, Bau 6171 und den HK I (E 5.14)“ nicht mehr erforderlich und daher entbehrlich sei. Antragsgemäß wurde daher dieser Abwasserstrom aus der Ziffer 3 gestrichen.

Die BASF Leuna GmbH hat ihren Betrieb am Chemiestandort Leuna eingestellt. Antragsgemäß werden daher sämtliche Festlegungen zum Kühlwasser aus dem RKW westlich Bau 7213 gestrichen. Die zugehörige behördliche Messstelle (Mst.-Nr. 331795) entfällt.

Die gesamte Ziffer 3 der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde von Amts wegen zur Vereinheitlichung und besseren Lesbarkeit des Textes redaktionell überarbeitet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihre Schreiben vom 05. April und 10. Mai 2022 haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■

Anlagen: keine

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 Gesetz vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)